

## Lösungshinweise Besprechungsfall 4

### 1. Tatkomplex: Das „Gespräch mit nachfolgendem Zeugnis“

#### A) Strafbarkeit des A nach §§ 263 I, 22, 23 I StGB durch die Äußerungen beim Haarschneiden und Untermauerung per Diplom

##### I) Keine Vollendung, Versuchsstrafbarkeit

Das Delikt ist nicht vollendet, da F zu keiner Zeit irgendeinen Teil seines Vermögens im Sinne eines tauglichen Schadens weggab. Der Versuch des § 263 ist gemäß § 263 II, 23 I strafbar.

##### II) Tatentschluss

Dieses Element umfasst den auf alle Merkmale des objektiven Tatbestands gerichteten Vorsatz sowie die sonstigen subjektiven Tatbestandsmerkmale, beim Betrug also die rechtswidrige Bereicherungsabsicht. H müsste also wissentlich und willentlich gehandelt haben in Bezug auf:

##### 1) Täuschungshandlung

Dazu müsste A's Vorsatz zunächst darauf gerichtet gewesen sein, F über Tatsachen, also konkrete, beweis zugängliche Vorgänge der Vergangenheit oder Gegenwart (Def. z.B. RG 56, 227 ff., 231) zu täuschen und keine bloßen Werturteile von sich zu geben.

- Ansatzpunkt 1: „Umsatzsteigerungsvorhersage durch gute Internetpräsentation“

=> Zukunftsprognose

Der Eintritt von zukünftigen Ereignissen fällt grundsätzlich nicht unter den Begriff der Tatsache, jedoch kann eine heutige Überzeugung einer Person von künftigen Ereignissen zum Tatsachenbegriff gehören.

Eine Äußerung wird jedoch als rein werbende, „marktschreierisch-übertrieben“ anpreisende Meinungsäußerung ohne greifbaren Tatsachenkern, nicht von § 263 erfasst (BGHSt 34, 199 ff., 201). Dabei fällt die Äußerung des A, F könne durch eine gute Internet-Präsentation seinen Umsatz um ein Vielfaches steigern, in diese Kategorie, da die Aussage ohne jeglichen Bezug und Hintergrund pauschal behauptet wird.

Reine Werturteile werden jedoch dann als Tatsachenbehauptungen angesehen, wenn der Erklärende gegenüber dem Erklärungsempfänger eine besondere Fachkompetenz besitzt oder eine solche vortäuscht und der Empfänger nicht in der Lage ist, die tatsächlichen Grundlagen des genannten Werturteils zu überprüfen (BGH NJW 1981, 2132). Wenn man vorliegend der Auffassung ist, A besitze gegenüber F eine besondere Fachkompetenz, so ist F hier aber zur Nachprüfung z.B. durch Erkundigungen in der Lage, weshalb die Annahme einer Täuschungshandlung diesbezüglich ausscheidet.

- Ansatzpunkt 2: „internetfreundliches Marktverhalten der jungen Generation“

=> Erfahrungssatz

Fraglich ist, ob die Aussage des A, dass die jungen Generationen ihre Dienstleister vorrangig über das Internet suchen würden, als Erfahrungssatz über ein bestimmtes Marktverhalten eines bestimmten Kundenkreises als Tatsachenbehauptung gilt. Problem: Zum einen ist das Marktverhalten bestimmter Altersgruppen statistisch nachweisbar und damit Tatsache im Sinne von § 263. Die definitorisch kaum zweifelsfrei fassbaren Begriffe „vorrangig“ und „junge Generationen“ rücken die Äußerung aber wieder nahe an den Bereich des persönlichen Werturteils. Je nachdem, ob man also den letztgenannten Begriffen nach dem allgemeinen Sprachverständnis eine allgemein gültige Bedeutung zuzuerkennen vermag oder eben nicht, lassen sich an dieser Stelle für die getätigte Aussage beide Lösungen vertreten (Argumente dazu bei: BGH in JR 1997, 299 ff. mit Anm. Kindhäuser 301 ff.).

Sofern man gut vertretbar davon ausgeht, dass die Äußerung zutrifft, kommt aufgrund der Ahnungslosigkeit des A hinsichtlich der Fakten ein von Eventualvorsatz getragener, untauglicher Versuch in Betracht.

- Ansatzpunkt 3: „Geschäftspartner B ist Informatiker i.V.m. Diplommachweisfax“

=> Sachhinweis

Die Aussage über F's erlernten Beruf, verstärkt durch den verfälschten Beleg, ist nachprüfbar und damit beweis zugänglich. Jedenfalls hierin liegt eine Tatsachenbehauptung, welche mangels entsprechender Qualifikation seitens F unwahr ist.

Das daneben erforderliche Täuschungsmerkmal, nämlich das zur Irreführung bestimmte, der Einwirkung auf die Vorstellung des anderen dienende Gesamtverhalten ist hier durch A's nachweislich unzutreffende Äußerungen (je nach verfolgter Auffassung) in der Form des Vorpiegelns „falscher“ Tatsachen inklusive seines diesbezüglichen Eventualvorsatzes erfüllt.

## 2) Irrtumserregung

Dazu müsste A's Vorsatz darauf gerichtet gewesen sein, bei F einen auf seiner Täuschungshandlung kausal beruhenden Irrtum zu erregen oder, was hier jedoch nicht in Betracht kommt, zu unterhalten. Als Irrtum gilt hierbei jede der Wirklichkeit nicht entsprechende Tatsachenvorstellung. Da A durch sein Verhalten zumindest darauf abzielt, F eine falsche Vorstellung hinsichtlich der Qualifikation seiner potentiellen Vertragspartner zu verschaffen, besitzt er auch diesbezüglich den erforderlichen Vorsatz.

## 3) Vermögensverfügung

Dazu müsste A's Vorsatz darauf gerichtet gewesen sein, F zu einer auf dessen Irrtum beruhenden Vermögensverfügung zu verleiten. Jedes wirtschaftlich unmittelbar vermögensmindernde Verhalten des Getäuschten stellt eine solche dar (BGHSt 14, 170 ff., 171). Die von A intendierte kaufvertragliche Verpflichtung des F zur späteren Bezahlung der Leistungen des A und B ist daher Vermögensverfügung im Sinne von § 263.

#### 4) Vermögensschaden

Dazu müsste A's Vorsatz darauf gerichtet gewesen sein, bei F einen unmittelbar auf der Verfügung beruhenden Vermögensschaden hervorzurufen. Das Vermögen als die Summe der geldwerten Güter einer ist dann geschädigt, wenn es nach der Verfügung weniger wert ist als zuvor, d.h. wenn eine verfügungsbedingte Minderung nicht durch einen entsprechenden Wertzuwachs kompensiert wird.

Um einen Tatentschluss bezüglich eines Vermögensschadens annehmen zu können, müsste A von den „unredlichen“ Plänen des B wissen. Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden, da sich im Sachverhalt keinerlei Anhaltspunkte diesbezüglich finden. Ein Tatentschluss des A ist nicht gegeben.

Geht man dennoch mit entsprechender Begründung davon aus, dass A und B das Verhalten des B bereits vorher bei ihren Planungen um die Nutzung der Wachstumschancen des Marktes abgesprochen hatten, ist wie folgt zu prüfen:

Hier soll F ein EDV-Paket bekommen, welches dem gezahlten Kaufpreis in seinem Wert jedenfalls objektiv voll entspricht. Jedoch kennt A im Falle der vorherigen Absprache des Punktes die relative Überdimensionierung des später durch B konkret angebotenen Rechners. In diesem Falle kommt eine Vermögensschädigung allenfalls noch nach den Grundsätzen des individuellen Schadenseinschlags in Betracht (BGHSt 16, 321 ff., 326) kommt allenfalls diejenige in Betracht, welche einen Schaden darin sieht, dass die angebotene Leistung für den Empfänger nicht in der vertraglich vorausgesetzten oder einer anderen zumutbaren Weise einsetzbar ist, so dass sie für seine speziellen Zwecke und individuellen Bedürfnisse unbrauchbar. Da der betreffende Computer für F jedoch keinesfalls partiell oder im Ganzen unbrauchbar, sondern höchstens nicht unerlässlich ist, greift schon deshalb besagte, ohnehin eng auszulegende Fallgruppe hier nicht ein.

Ginge man kaum vertretbar davon aus, dass A sich vorstellt, der Rechner sei für F ausreichend unbrauchbar, so wäre nach den Grundsätzen des untauglichen Versuchs weiterzuprüfen. Nähme man an, A glaubt an eine Betrugsstrafbarkeit vor dem Hintergrund des vorliegenden Sachverhalts, etwa weil er den Schadensbegriff zu weit versteht, so würde es sich dabei lediglich um ein strafloses Wahndelikt handeln.

### III) Ergebnis

A hat sich im 1. Tatkomplex, sofern man nicht einer der vorgestellten Lösungen über den untaugliche Versuch folgt, nicht nach §§ 263, 22 strafbar gemacht.

### B) Strafbarkeit des A nach § 267 I, 1. und ggf. 3. Fall aufgrund seiner „Diplommanipulation“

#### I) Ausdruck des computertechnisch veränderten Diploms

Indem A das per Computer veränderte Diplom ausdrückt, könnte er sich nach § 267 I, 1. Fall strafbar gemacht haben. Dazu müsste A eine „unechte Urkunde“ hergestellt und/oder gebraucht haben.

Eine solche könnte der Ausdruck (mangels dauerhafter Verkörperung reicht die bloße PC-Speiche-

rung nicht) des computertechnisch veränderten Diploms sein. Da auf den Scanvorgang, jedenfalls soweit passend, die Regeln über Fotokopien angewendet werden, ergeben sich bereits an dieser Stelle unterschiedliche Lösungswege, die in all ihren Nuancen hier nicht darstellbar sind. Im Wesentlichen werden folgende Hauptlinien vertreten:

- 1) Nach einer Auffassung sind Produkte eines Kopier- oder Scanvorgangs wegen ihrer verbürgten Originaltreue und ihrer Bedeutung im Rechtsverkehr selbst Urkunden.

Da A das Schriftstück selbst produzierte, als Aussteller aber die Uni erscheint, wäre sie demnach auch unecht und i V.m. dem anschließenden Faxen auch vorsätzlich und zur Täuschung im Rechtsverkehr eingesetzt.

- 2) Nach einer anderen Auffassung sind Produkte eines Kopier- oder Scanvorgangs nur dann Urkunden, wenn sie selbst den Anschein einer vom Aussteller herrührenden Urschrift in der Weise erwecken, dass aufgrund täuschend echten Aussehens Verwechslungsgefahr besteht. Ansonsten bestätigen sie nur die Existenz eines anderweitig vorhandenen Originals und lassen darüber hinaus nicht einmal ihren Aussteller erkennen (vgl. nur BGHSt 24, 140 ff., 142).

Hier erscheint es äußerst zweifelhaft, dass ein Universitätsdiplom, das eingescannt und bearbeitet wurde, per Computer so täuschend echt gefälscht werden kann, dass eine entsprechende Verwechslungsgefahr gegeben ist. Demnach wäre nach dieser Ansicht die Urkundenqualität des Ausdrucks zu verneinen.

- 3) Es ist der 2. Auffassung zu folgen. Eine Verwechslungsgefahr ist nicht gegeben, so dass das gescante Papier lediglich ein Abbild eines – angeblichen – Originals und damit keine verkörperte Gedankenerklärung mit erkennbarem Aussteller enthält.

(Wer mit sehr guter Begründung vertretbar das Gegenteil vertritt, prüft dann wie unter 1. weiter.).

## **II) Faxen des Produkts aus dem Scanvorgang**

Durch das Faxen des Produkts aus seinem Scanvorgang könnte sich A nach § 267 I, 1. bzw. 3. Fall strafbar gemacht haben. Da auch hier wiederum in ihren Einzelheiten sachlich sehr breit gestreute Lösungsansätze existieren, beschränkt sich die Skizze erneut auf die am plausibelsten erscheinenden Hauptlinien. Deren konsequente Weiterverfolgung hängt jedenfalls zunächst von dem unter I. eingeschlagenen Lösungsweg ab:

### **1) Bei Bejahung der Urkundenqualität des Scanprodukts**

Wer bereits unter I. 1. dem Scanprodukt Urkundenqualität zuerkannte, muss nun eine Einordnung der Versendung des Faxes vornehmen. Darauf abstellend, das Fax sei durch die Kurzbezeichnung des Absenders eine Art Garantieerklärung für die originalgetreue Wiedergabe des Zeugnisses und könne vom Empfänger insofern als unmittelbare Erklärung verstanden werden, ließe sich im Faxvorgang die Herstellung einer weiteren unechten Urkunde sehen (sachgerecht wäre dann allein die Annahme eines einheitlichen, wenn auch mehraktigen Delikts nach § 267 I, 1. Fall).

Überzeugender erscheint in diesem Zusammenhang die Annahme, durch das Zufaxen der Urkunde habe A deren Inhalt der sinnlichen Wahrnehmung des F ungehindert zugänglich ge-

macht und damit das Merkmal des „Gebrauchmachens“ i.S.d. 3. Falles von § 267 I verwirklicht. Schließlich kommt es auch A selbst wohl eher darauf an, dem F die Existenz eines Zeugnisses mit besagtem Inhalt nachzuweisen als eine weitere Urkunde dieses Inhalts herzustellen. Der schon unter I. 1. geprüfte subj. Tb liegt vor, jedoch ist das Verhältnis des 1. Falles zum 3. auf Konkurrenzebene umstritten. Hierbei erscheint erneut die Annahme eines einheitlichen, mehraktigen Delikts der Urkundenfälschung am sachgerechtesten (BGHSt 5, 291 ff., 293).

**2) Bei Verneinung der Urkundenqualität des Scanprodukts**

Wer unter I. 2. dem Scanprodukt die Urkundenqualität aberkannte, vermag nun folgerichtig und zutreffend das Faxprodukt ebenfalls nicht mehr als Urkunde anzusehen. Denn das Faxprodukt gibt weder täuschend echt das Ursprungszeugnis und damit die nach dieser Auffassung einzige im Vorgang enthaltene Urkunde wieder (sondern eben nur noch die Scanmanipulation) noch stellt sich die Erzeugung des Telefaxes bei F mangels Vorhandenseins einer unechten Urkunde als „Gebrauchmachen“ dar. Vielmehr handelt es sich dann nur um eine jedenfalls nach § 267 straflose, weil lediglich inhalts- und nicht ausstellerbezogene „schriftliche Lüge“ dergestalt, das Original habe den gefaxten Inhalt.

**C)** Strafbarkeiten des A nach § 268 und § 242 I (spätestens mangels vorhandenem Enteignungsvorsatz im Rahmen der Zueignungsabsicht) scheiden aus.

**2. Tatkomplex: Der „Beratungstermin“**

**A) Strafbarkeit des B gemäß §§ 263 I, II, 22, 23 I**

B könnte sich gemäß §§ 263 I, II, 22, 23 I strafbar gemacht haben, als er versuchte, F den Computer zu verkaufen, bzw. indem er für die Homepage einen doppelt so hohen Preis verlangt hat, wie ihn ein Subunternehmer verlangen würde.

**I) Keine Vollendung, Versuchsstrafbarkeit**

Das Delikt wurde nicht vollendet, da F sich dazu entschied, das von B angebotene Paket nicht zu nehmen. Der Versuch des Betruges ist gemäß §§ 263 II, 23 I strafbar.

**II) Tatentschluss**

**1) Tatentschluss zu § 263 in Bezug auf den Verkauf des Computers**

B nahm gegenüber dem F einen Beratungstermin wahr. Anlässlich dieses Beratungstermins unterbreitete B dem F ein Komplettangebot über die erforderliche Hard- und Software, die Installation des Internetzugangs sowie die Einrichtung einer „professionell gestalteten Homepage“. B könnte F hier zunächst über die Tatsache der Erforderlichkeit der Hardwaredimensionen des Computers getäuscht haben, da der Computer für die Zwecke des F zu „groß“ dimensioniert ist. Fraglich ist, ob B F über diese Tatsache getäuscht hat, dass der Rechner zu groß für B dimensioniert ist. Unter einer Täuschungshandlung versteht man jedes Einwirken auf das intellektuelle Vorstellungsbild des

Opfers durch positives Tun, konkludentes Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen. Hier könnte eine Täuschungshandlung durch konkludentes Tun vorliegen.

Das ist nach einer Ansicht nach dem objektiven Erklärungswert des Verhaltens zu beurteilen und wäre vorliegend dann der Fall, wenn dem Verhalten des B der objektive Erklärungswert inneohnt, dass der von ihm angebotene Computer mit dieser Hard- und Software für die Zwecke des F erforderlich ist. Hier muss davon ausgegangen werden, dass dem Verhalten des B dieser Erklärungswert zukommt, denn ansonsten hätte F den Computer mit diesen Dimensionen wohl nie für sich in Betracht gezogen.

Nach anderer Ansicht ist nicht der Erklärungswert eines Verhaltens maßgeblich, sondern es ist normativ festzustellen, was über den konkreten Sinngehalt hinaus als mitgegebener Inhalt unterstellt werden durfte. Sobald der Täter eine ihn nach Treu und Glauben treffende Aufklärungspflicht verletzt hat, liegt eine konkludente Täuschung vor. Eine solche Aufklärungspflicht ist im vorliegenden Falle gegeben. B nimmt einen Termin bei F wahr, in dem es darum gehen soll, dass B den F darüber berät, welche Ausstattung für die Bedürfnisse des F nötig ist. F, der von diesen Dingen keine Ahnung hat, kann von einem solchen Beratungstermin eine umfassende und korrekte Aufklärung erwarten, B als Beratender hat damit eine umfassende Aufklärungspflicht. Diese Aufklärungspflicht hat B verletzt, indem er dem F einen für dessen Bedürfnisse viel zu groß dimensionierten PC verkaufen wollte und ihm nicht darüber aufgeklärt hat, was für die Bedürfnisse des F nötig wäre.

Durch diese Täuschungshandlung erregte er einen kausalen Irrtum über diese Tatsache bei F und hatte diesbezüglich auch Tatentschluss. B hatte des weiteren Tatentschluss hinsichtlich einer auf diesem Irrtum kausal beruhenden Vermögensverfügung durch F, die im Kauf und der Bezahlung des Rechners gelegen hätte.

Fraglich ist jedoch, ob B auch Tatentschluss hinsichtlich eines Vermögensschadens bei F hatte, da der Computer objektiv sein Geld wert war. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob ein Vermögensschaden auch dann bejaht werden kann, wenn die Vermögensverfügung durch den Zufluss anderer Wirtschaftsgüter adäquat kompensiert wird. Unter einem Vermögensschaden versteht man die Vermögensminderung infolge Täuschung, somit den Unterschied zwischen dem Wert des Vermögens vor und nach der Vermögensverfügung des Getäuschten. Der Schaden tritt nicht ein, wenn die Verfügung zu einer nicht durch Zuwachs ausgeglichenen Minderung des wirtschaftlichen Gesamtwertes führt (BGH 3, 102; 16, 221).

Hier war der Computer objektiv sein Geld wert, sodass die Verfügung durch den Zufluss des Wirtschaftsgutes Computer ausgeglichen worden wäre. Eine Minderung des wirtschaftlichen Gesamtwertes des Vermögens wäre mithin nicht eingetreten.

Zu berücksichtigen ist jedoch möglicherweise, dass der Computer für die Zwecke des F in dieser Größe und Ausstattung nicht erforderlich war. In solchen Fällen kommt es darauf an, welchen Wert die Vermögensverschiebung für die individuellen Verhältnisse des Verletzten hat – sog. persönlicher Schadenseinschlag (BGH 16, 321; 23, 300). Jedoch ist es nicht die Aufgabe des Strafrechts, sorglose Menschen gegen die Folgen ihrer eigenen Sorglosigkeit zu schützen (BGH 3, 103). Der Betrug ist kein Delikt zum Schutz der eigenen Vermögensdispositionsfreiheit. Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit sind daher nur dann als Vermögensschaden zu qualifizieren (BGH 16, 321), wenn:

- Der Getäuschte die ihm angebotene Leistung nicht oder nicht in vollem Umfang zu dem ver-

traglichen Zweck oder in anderer Weise verwenden kann,

- der Getäuschte durch die eingegangenen Verpflichtungen zu vermögensschädigenden Folgemaßnahmen genötigt wird oder
- der Getäuschte infolge der Verpflichtung nicht mehr über die Mittel verfügen kann, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten oder sonst für seine persönlichen Verhältnisse angemessen sind.

In Betracht kommt hier allenfalls die erste Alternative. Die Figur des „persönlichen Schadenseinschlages“ stellt jedoch eine eng auszulegende Ausnahme vom Grundsatz der adäquaten Vermögensdisposition dar. Hier kann F den Computer schon irgendwie für sich nutzen, auch wenn er ihn in diesem Umfang nicht benötigt. § 263 ist kein Delikt zum Schutze der allgemeinen Vermögensdispositionsfreiheit.

## **2) Tatentschluss zu § 263 in Bezug auf das Verlangen des doppelten Preises für die Homepage**

B könnte des Weiteren Tatentschluss bezüglich einer Täuschung gehabt haben, indem er für die Homepage einen doppelt so hohen Preis verlangt hat, wie ihn ein Subunternehmer verlangen würde.

Das könnte hier dann der Fall sein, wenn mit dem Verlangen eines bestimmten Preises konkludent zugesichert würde, dass der verlangte Preis üblich und angemessen ist. Das setzt voraus, dass nach der Verkehrsauffassung dem Verlangen eines Preises objektiv der Erklärungsgehalt innewohnt, dass dieser üblich und angemessen ist.

Eine schlüssige Erklärung hinsichtlich der Angemessenheit eines Preises ist aber grundsätzlich nicht anzuerkennen (BGH MDR/H 1989, 1053; OLG Stuttgart NStZ 1985, 503). Angesichts der Vertragsfreiheit liegt im Verlangen eines überhöhten Preises grundsätzlich keine Täuschungshandlung.

Nach der Ansicht (s.o.), nach der es normativ festzustellen ist, was über den konkreten Sinngehalt hinaus als mitgegebener Inhalt unterstellt werden durfte, und die demnach die Verletzung einer Aufklärungspflicht als Voraussetzung aufstellt, kommt man hier zu keinem anderen Ergebnis. Eine Aufklärungspflicht ist hier nicht ersichtlich. Vielmehr ist auch hier davon auszugehen, dass angesichts der Vertragsfreiheit im Verlangen eines überhöhten Preises grundsätzlich keine Täuschungshandlung liegt.

Eine Täuschung wäre demnach nach keiner der beiden Ansichten gegeben, sodass ein darauf gerichteter Tatentschluss zu verneinen ist.

## **III) Ergebnis**

B hat sich nicht gemäß §§ 263 I, II, 22, 23 I strafbar gemacht.

## **C. Gesamtergebnis für den 2. Tatkomplex**

B ist hinsichtlich des 2. Tatkomplexes nach der hier vertretenen Ansicht straflos.

### **3. Tatkomplex: Der „Friseurtermin“**

#### **A) Strafbarkeit des F gemäß § 223 I durch Haarewaschen mit Juckpulver**

F könnte sich gemäß § 223 I strafbar gemacht haben, als er dem A mit dem mit Juckpulver versetzten Shampoo die Haare wusch.

##### **I) Tatbestand**

Indem er den A mit dem Juckpulver „bearbeitete“, rief er bei diesem einen – wenn auch nur vorübergehenden – pathologischen Körperzustand (BGH 36, 1, 6) in Form von heftigem Jucken und starken Rötungen hervor. Dieser pathologische Zustand war auch nicht ganz unerheblich (Bagatellschwelle, vgl. dazu BGHSt 25, 277 ff.), da der Einsatz des Juckpulvers laut Sachverhalt zu *heftigem* Jucken und *starken* Rötungen führte. Er verwirklichte mithin den objektiven Tatbestand von § 223 I in der Alternative der Gesundheitsbeschädigung. Bei Verwirklichung des objektiven Tatbestandes handelte er zumindest mit *dolus eventualis* hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale.

**II) Rechtswidrigkeit und Schuld** liegen vor.

##### **III) Strafantrag**

Gemäß §§ 230 I, 77ff. ist zur Verfolgung des Deliktes ein Strafantrag durch den A erforderlich, es sei denn, die Staatsanwaltschaft hat ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung.

**IV) Ergebnis:** F hat sich gemäß § 223 I strafbar gemacht.

#### **B) Strafbarkeit des F gemäß § 224 I Nr. 1 wegen des Haarewaschens mit Juckpulver**

F könnte sich auch gemäß § 224 I Nr. 1 strafbar gemacht haben.

##### **I) Tatbestand**

Fraglich ist, ob diese Körperverletzung durch § 224 I Nr. 1, 3 qualifiziert ist. Folge davon wäre unter anderem, dass ein Strafantrag nach § 230 I nicht mehr erforderlich wäre.

###### **1) § 224 I Nr. 1**

Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass es sich bei dem Juckpulver in Verbindung mit dem Shampoo um ein Gift im Sinne des § 224 I Nr. 1 handelt. Gift im Sinne der Vorschrift umfasst jeden organischen oder anorganischen Stoff, der unter bestimmten Bedingungen wie Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme durch die Haut durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung im konkreten Fall im Sinne des § 223 I gesundheitsschädlich ist (vgl. Salz-Entscheidung des BGH, NJW 2006, 1822, 1823). Fraglich ist daher ob der hier verwendete Stoff gesundheitsschädlich ist. Hierzu muss geklärt werden, was unter Gesundheitsschädlichkeit im Sinne der Vorschrift zu verstehen ist.

Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass gesundheitsschädlich im Sinne von § 224 I Nr. 1 so zu verstehen ist, dass eine erhebliche Körperverletzung herbeigeführt werden muss, die einen Zu-



stand des § 226 erwarten lässt (ablehnend BGH NJW 2006, 1822).

Andere wollen vor dem Hintergrund der hohen Strafandrohung des § 224 diesen einschränkend auslegen und verlangen daher für die Gesundheitsschädlichkeit eine erhebliche Körperverletzung, spezifizieren diese aber nicht weiter (z.B. Rengier ZStW 111 [1999], 8).

Im vorliegenden Fall trat durch das Juckpulver zwar über mehrere Stunden hinweg eine starke Rötung der Kopfhaut ein und hinzu kam ein starkes Jucken, von einer erheblichen Körperverletzung, die den hohen Strafrahmen von § 224 rechtfertigt, kann jedoch nicht ausgegangen werden.

Struensee (Struensee Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit in: Dencker/Struensee/Nelles/Stein, Einf. 6. StrRG 1998, S. 27 ff. Rn. 69) schließlich hält eine Tatbestandseinschränkung für wünschenswert, ist jedoch der Ansicht, dass aus systematischen Gründen und nach der Gesetzgebungsgeschichte eine solche ausscheidet. Nach dieser Ansicht ist daher eine Gesundheitsschädlichkeit zu bejahen, wenn die Stoffe im konkreten Fall die Eigenschaft haben, die Gesundheit zu schädigen. Hiernach muss im vorliegenden Fall eine Gesundheitsschädlichkeit bejaht werden, da eine Schädigung an der Gesundheit bei A eingetreten ist.

## 2) §§ 224 Nr. 3

Ein hinterlistiger Überfall liegt vor, wenn ein plötzlicher, unerwarteter Angriff auf einen Ahnungslosen erfolgt, bei dem der Täter seine wahren Absichten planmäßig berechnend verdeckt, um gerade dadurch dem Angegriffenen die Abwehr zu erschweren; hier: (+)/(-)

## II) Ergebnis

Die Körperverletzung durch das Beibringen des Juckpulvers ist nicht gemäß § 224 I Nr. 1 qualifiziert. Schließt man sich hingegen der Ansicht Struensees an, so ist die Qualifikation des § 224 I Nr. 1 zu bejahen. Auch bei Nr. 3 sind mit entsprechender Argumentation beide Lösungen vertretbar.

## C) Strafbarkeit des F gemäß § 223 I durch das Schneiden von hässlichen Fehlern am Hinterkopf

F könnte sich gemäß § 223 I strafbar gemacht haben, indem er A zwei hässliche Fehler in seine Frisur schnitt, die A einen sehr unregelmäßigen Hinterkopf „bescherten“.

### I) Tatbestand

Indem der F dem A die Haare schnitt, hat er ihn in nicht unerheblicher Weise körperlich misshandelt und damit an seinem Körper verletzt, da die Einwirkung auf den Körper des A verunstaltende Wirkung hatte. Dieses geschah vorsätzlich.

### II) Rechtswidrigkeit

Zweifel bestehen hier jedoch an der Rechtswidrigkeit des Handelns des F, da bei lebensnaher Auslegung des Sachverhaltes von einer Einwilligung des A in das Haarschneiden durch F auszugehen

ist.

Der Umfang der Einwilligung bestimmt sich aber grundsätzlich nach dem Maß der Aufklärung. Daher muss beispielsweise von Ärzten über die Art und die Tragweite eines Eingriffs aufgeklärt werden (vgl. dazu nur: OLG Hamm MDR 1963, 521; OLG Hamburg NJW 1975, 604). Hier ist angesichts der geringen Tragweite des „Eingriffs“ eine Aufklärung über dessen Art und Maß nicht erforderlich, da man sich darüber beim Gang zu einem Friseur im Klaren ist. Man geht jedoch davon aus, dass der Schnitt nach den Regeln der „Friseurkunst“ geschieht, sodass auch nur eine Einwilligung dahingehend vorliegt, einen Haarschnitt nach den Regeln der „Friseurkunst“ anzufertigen. Als der F diese Grenze der Einwilligung vorsätzlich überschritt, hat er den Bereich der gerechtfertigten Rechtsgutsbeeinträchtigung verlassen. F ist daher nicht gerechtfertigt.

**III) F handelte auch schuldhaft.**

#### **IV) Ergebnis**

F hat sich gemäß § 223 I strafbar gemacht.

#### **D) Strafbarkeit des F gemäß § 224 I Nr. 2 durch das Schneiden von hässlichen Fehlern am Hinterkopf**

F kann sich durch dieselbe Handlung gemäß § 224 I Nr. 2 strafbar gemacht haben, da er eine Schere zum Haarschneiden benutzte.

#### **I) Tatbestand**

Voraussetzung hierfür ist, dass die Schere als gefährliches Werkzeug qualifiziert werden. Gefährliches Werkzeug ist grundsätzlich jeder körperliche Gegenstand der nach der konkreten Art seiner Benutzung und seiner objektiven Beschaffenheit dazu geeignet ist erhebliche Körperverletzungen hervorzurufen. Zu berücksichtigen ist jedoch die Art und Weise der Anwendung. Wie das Skalpell in der Hand des Arztes daher nicht als gefährliches Werkzeug zu qualifizieren ist, so ist auch die Schere zum Abschneiden der Haare kein gefährliches Werkzeug im Sinne der Vorschrift.

#### **II) Ergebnis**

F hat sich nicht gemäß § 224 I Nr. 2 strafbar gemacht.

#### **E) Strafbarkeit des F gemäß § 226 I Nr. 3 durch das Schneiden von hässlichen Fehlern am Hinterkopf**

F könnte sich gemäß § 226 I Nr. 3 strafbar gemacht haben, als er dem A einen sehr unregelmäßigen Haarschnitt „bescherte“.

#### **I) Tatbestand**

In Betracht käme hier allenfalls die Tatbestandsalternative der dauernden Entstellung. Ein unre-

gelmäßiger Haarschnitt ist aber nicht dauerhaft, da Haare grundsätzlich nachwachsen.

## **II) Ergebnis**

F hat sich daher nicht gemäß § 226 I Nr. 3 strafbar gemacht.

### **4. Komplex: Ergebnis und Konkurrenzen:**

Nach der hier vertretenen Auffassung hat sich A in Teil 1 nicht strafbar gemacht. Sofern in vertretbarer Weise § 267 I sowie möglicherweise auch §§ 263 I, 22 bejaht wurden, so liegt zwischen diesen Tatbeständen Tateinheit nach § 52 vor.

B ist straflos.

F hat sich nach der hier vertretenen Ansicht im 3. Tatkomplex gemäß § 223 I wegen des Benutzens des Juckpulvers und des Verschnitts strafbar gemacht. Die Delikte stehen gemäß § 53 in Realkonkurrenz. Zur Strafverfolgung der Körperverletzungen ist gemäß §§ 230 I, 77 ff. ein Strafantrag des A erforderlich.